

NOTENSCHUTZ

Ein Notenschutz kann zum Beispiel so aussehen:

- Unter bestimmten Voraussetzungen auf mündliche Präsentationen zu verzichten.
- Bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten

Die **Entscheidung** über den Notenschutz **trifft die Schule mit Genehmigung der Schulaufsicht**.
Nicht möglich ist ein Notenschutz ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen Attests.
Notenschutz ist in der Schülerakte und im Förderplan zu vermerken.

Der Notenschutz muss beantragt werden.
Erziehungsberechtigte (oder volljährige Schülerinnen/Schüler selbst) müssen den formlosen Antrag spätestens 12 Wochen vor Beginn des Schuljahres stellen, in dem der Notenschutz gelten soll.

Der Notenschutz wird im Zeugnis vermerkt.
Erziehungsberechtigte und Schüler und Schülerinnen sind davon vorher aufzuklären.

WICHTIG!



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

§ 38 BremSchulG
BremInBiIV Teil 4
§§ 15, 16 – Nachteilsausgleich
§§ 17, 18 – Notenschutz

Nachteilsausgleich oder Notenschutz kann für Schüler und Schülerinnen **beantragen werden mit:**

- Autismus-Spektrum-Störung
- LRS
- chronische oder langandauernde Erkrankungen
- körperliche motorische Beeinträchtigung
- Hörbeeinträchtigung
- Sehbeeinträchtigung
- Sprachentwicklungsstörung – Mutismus

Nachteilsausgleich kann **zudem** für Schülern und Schülerinnen beantragt werden mit:

- Förderbedarf ESE
- Beeinträchtigungen im Rechnen (nur GS)
- Aktueller Zuwanderungsgeschichte (zwei Jahre nach Besuch eines Integrationskurses)
- Schwangerschaft

**Nachteilsausgleich und Notenschutz unterscheiden beide in ihrer Bewilligung in nicht prüfungsrelevante Jahrgänge (JG 1-3,5-9, E-Phase) und prüfungsrelevante Jahrgänge (JG 4 u 10, Q-Phase).
Anträge müssen in jedem Fall frühzeitig und schon in den nicht prüfungsrelevanten Jahrgängen gestellt werden, spätestens jedoch in JG 9 oder der E-Phase.
Stellungnahmen von ReBUZ/Mobiler Dienst dürfen nicht älter als 18 Monate sein**



Information über Ausgleichsmaßnahmen wie Nachteilsausgleich und Notenschutz

Kurzzusammenfassung für
Erziehungsberechtigte
Stand März 2026

Kontakt und Nachfragen:
zeb@schulverwaltung.bremen.de
ZEB-Bremen.de

NACHTEILSAUSGLEICH

Der **Nachteilsausgleich** ist eine Hilfe für Schülerinnen und Schüler an Bremer Schulen, die bestimmte Unterstützungsbedarfe haben.

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich wird **auf Antrag** der Erziehungsberechtigten immer als Einzelfall genau geprüft.

Wichtig ist:

- Gehört die Schülerin oder der Schüler zu der Gruppe, die Anspruch auf Nachteilsausgleich hat?
- Und: Kann sie oder er nur mit diesem Nachteilsausgleich gut lernen und Leistungen zeigen?

Es müssen die Regeln beachtet werden, die in den **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen** stehen.

Ein Nachteilsausgleich soll immer helfen, dass Schülerinnen und Schüler die **gleichen Lernziele** erreichen können wie andere – nur unter **angepassten Bedingungen**.

Bei Anwendung eines Nachteilsausgleichs dürfen jedoch die **fachlichen Anforderungen** nicht verändert werden. Das heißt: Alle Schülerinnen und Schüler müssen die gleichen Lernziele erreichen – auch wenn manche einen Nachteilsausgleich bekommen.

NACHTEILSAUSGLEICH

Ein Nachteilsausgleich kann zum Beispiel so aussehen:

- Die Schülerin oder der Schüler bekommt **mehr Zeit** bei einer schriftlichen Arbeit.
- Der **Arbeitsplatz in der Schule** wird angepasst, damit die Schülerin oder der Schüler besser lernen kann.
- Die Schule stellt **besondere Hilfsmittel** zur Verfügung.

Es gibt außerdem viele weitere Möglichkeiten, Lern- und Arbeitsbedingungen so zu ändern, dass Schülerinnen und Schüler besser lernen können und ihre Leistungen leichter zeigen können. Das gilt nicht nur für Arbeiten sondern für den gesamten Unterricht.

Die **Entscheidung** über den Nachteilsausgleich **trifft die Schule**. Nicht möglich ist ein Nachteilsausgleich ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen Attests. Nachteilsausgleiche sind in der Schülerakte und im Förderplan zu vermerken.

Der Nachteilsausgleich muss beantragt werden.

Erziehungsberechtigte (oder volljährige Schülerinnen/Schüler selbst) müssen den formlosen Antrag spätestens 12 Wochen vor Beginn des Schuljahres stellen, in dem der Nachteilsausgleich gelten soll.

Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

NOTENSCHUTZ

Der **Notenschutz** bezieht sich auf **Leistungsanforderungen und -bewertungen**. Hier kann von einer Bewertung der Leistungen in dem betreffenden **Teilbereich abgesehen** werden oder die Bewertung nach angepassten Maßstäben erfolgen.

Ein Anspruch auf Notenschutz wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulleitung im Einzelfall genau geprüft

Wichtig ist:

- Gehört die Schülerin oder der Schüler zu der Gruppe, die Anspruch auf Notenschutz hat?
- Ist die Leistungsfähigkeit des Schülers oder der Schülerin in einem Teilbereich nachweislich dauerhaft beschränkt?
- Kann die Beschränkung nicht bereits durch eine Anpassung der Prüfungsbedingungen bei gleichen fachlichen Anforderungen (Nachteilsausgleich) ausgeglichen werden?
- Bleibt der Nachweis der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die mit dem erstrebten Abschluss bescheinigt werden, davon unberührt?